



WEISSRUSSLAND

WEISSRUSSLAND – REPUBLIK BELARUS



Belarus ist ein Transformationsland, in welchem der Staat auch 25 Jahre nach dem offiziellen Ende der Planwirtschaft noch immer die wesentliche Rolle in der Wirtschaft spielt. Trotz einiger guter Ansätze vonseiten der Regierung erfolgt die Liberalisierung der Märkte leider immer noch zu zögerlich. Trotz allem hat Belarus – insbesondere bei deutschen Unternehmen – viele Erfolgsgeschichten vorzuweisen und auch zukünftig bieten sich zahlreiche Chancen, sich in Belarus erfolgreich wirtschaftlich zu betätigen. Zahlreiche deutsche Unternehmen sind in Belarus tätig, wobei in den letzten Jahren insbesondere der Bereich Anlagenbau von Industrieanlagen im Fokus stand. Zahlreiche Projekte wurden mit zum Teil sehr guten Ergebnissen für die beteiligten Unternehmen realisiert. Diese Erfolge haben zur anhaltend hohen Attraktivität des Marktes wesentlich beigetragen.

So werden staatlich kontrollierte Unternehmen in einigen spezifischen Branchen massiv modernisiert. Das gilt beispielsweise für die Bereiche Holzbearbeitung, Energiegewinnung, kommunale Infrastruktur, Schwerindustrie, Chemie, Lebensmitteltechnologie, Logistik und Transport. Deutsche Technologien, Maschinen und Erfahrungen sind hierbei gefragt und begehrt.

Gerade Unternehmen, die sich in dem sogenannten Hi-Tech-Park und den eingerichteten Sonderwirtschaftszonen niederlassen, sowie diejenigen Investoren, welche einen Investitionsvertrag mit dem Staat abschließen, finden exzellente Konditionen vor.

Positiv hervorzuheben ist auch, dass die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen in Belarus in der Regel wesentlich günstiger sind als z. B. in Russland oder der Ukraine: ein wesentlich geringeres Ausmaß an Korruption, bessere Transport- und allgemeine öffentliche Infrastruktur sowie zuverlässige Arbeitskräfte.

Diese und andere Standortvorteile führen dazu, dass Belarus mit einiger Berechtigung für Unternehmen aus den EU-Ländern zunehmend als das Golden Gate in die Eurasische Wirtschaftsunion wahrgenommen wird.

Auch im Zusammenhang mit den gegenseitigen wirtschaftlichen Sanktionen zwischen EU und Russland und der politischen Situation in der Ukraine verzeichnet man einen Anstieg des Interesses an Belarus, den es geschickt zu nutzen gilt. Dies ist auch der Tatsache geschuldet, dass eine Verlagerung der Transportwege nach Russland über Belarus in vielen Fällen ein erhebliches Einsparpotenzial bei der zollrechtlichen Abwicklung birgt.

Daneben gibt es bei den rechtlichen Rahmenbedingungen positive Entwicklungen zu vermelden. So ist mittlerweile eine direkte Geschäftsausübung durch ausländische Firmen ohne die Gründung von Niederlassungen in Belarus möglich. Ab 2016 treten zudem wesentliche Änderungen

im Gesellschaftsrecht in Kraft, die zu mehr Rechtssicherheit führen und den Aufwand bei Gründung und Verwaltung von Gesellschaften erheblich reduzieren.

Zwar weist das geltende Regelwerk in Belarus auch weiterhin Defizite auf, doch die Tatsache, dass nachdrücklich vorgebrachte Forderungen ausländischer Investoren – und nicht zuletzt auch von Beratern wie uns – auf fruchtbaren Boden fallen, gibt Anlass zu Optimismus im Hinblick auf die weitere Entwicklung des Standorts Belarus.

Doch führen Unterschiede in der Geschäfts- und Vertragskultur und manche Herausforderung im Umgang mit den Behörden auch weiterhin gelegentlich zu Missverständnissen bzw. Problemen. Bedingt durch das verhältnismäßig junge Alter der Rechts- und Wirtschaftsordnungen und der dadurch fehlenden Rechtspraxis ergeben sich noch einige Defizite im Bereich der Rechtssicherheit (vor allem im Steuerrecht), im Hinblick auf Beschränkungen durch Devisen- oder Zollregulierungen, bei der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung sowie der Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen, denen aber durch geeignete Maßnahmen präventiv begegnet werden kann und muss.

Darüber hinaus sollten deutsche Unternehmen die folgenden Besonderheiten berücksichtigen:

- › Sofern keine lokale Gesellschaft bestand, war bis Anfang 2014 die Registrierung einer Repräsentanz für die Ausübung von Geschäftstätigkeiten in Belarus in den meisten Fällen zwingend erforderlich, um nicht den Tatbestand einer illegalen Tätigkeit zu erfüllen. Zum 1. Februar 2014 sind zahlreiche Änderungen im Hinblick auf die Tätigkeit von Repräsentanzen in Kraft getreten. So ist es Repräsentanzen zukünftig grundsätzlich nicht mehr gestattet, kommerzielle Tätigkeiten auszuüben.

Wichtiger Hinweis: Sollten Sie über eine Repräsentanz in Belarus verfügen, sollten Sie umgehend mit uns Kontakt aufnehmen, um eine Prüfung zu veranlassen, ob die Repräsentanztätigkeit sich im gesetzlichen zulässigen Rahmen bewegt oder ob eine Strukturanpassung erforderlich ist.

- › Im Gegenzug wurde jedoch für viele Fälle eine grenzüberschreitende Direkttätigkeit mit ausschließlich steuerlicher Registrierung ermöglicht. Diese Form der Tätigkeit kommt gerade für Unternehmen in den Bereichen Anlagenbau, Montage und Chefmontage (Montageüberwachung) in Betracht, die lediglich auf Projektbasis in Belarus tätig werden.
- › Zahlreiche Tätigkeiten, insbesondere im Bau- und Montagebereich, benötigen entsprechende Attestate/Zertifikate. Eine Ausübung ohne ausreichende Zertifizierung kann schwerwiegende Folgen nach sich ziehen. Eine frühzeitige Prüfung ist dringend anzuraten.
- › Gerade im Anlagenbau gilt es, sorgfältig zwischen Montagetätigkeiten und sogenannter Chefmontage (Montageaufsicht) zu unterscheiden. Dieser Unterschied bringt wesentliche

Folgen für die Zulässigkeitsanforderungen, die rechtlichen Grundlagen der Tätigkeit und die Buchhaltung mit sich. Es gilt daher, diese Unterschiede und die korrekte Terminologie bereits bei der Gestaltung des Angebots und der Vertragsgestaltung zu berücksichtigen.

- › Beim Erwerb von belarussischen Gesellschaften müssen zahlreiche Besonderheiten der nationalen Rechtsformen sowie Registrierungspflichten als Voraussetzung für die Wirksamkeit von Verträgen beachtet werden. Fehler führen hier schnell zur Unwirksamkeit des Erwerbs.
- › Bei größeren Projekten mit Staatsbeteiligung sind die wesentlichen rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen in sogenannten Investitionsverträgen geregelt. Diese Bedingungen haben Vorrang und können von den allgemein geltenden gesetzlichen Regelungen wesentlich abweichen.

Wichtiger Hinweis: Eine sorgfältige rechtliche und steuerliche Prüfung eines Investitionsvertrages – aber auch aller sonstigen mit belarussischen Unternehmen zu schließenden Verträge – sollte unbedingt vor Abschluss eines solchen Vertrages erfolgen.

- › Die Mehrheit der Grundstücke in der Republik Belarus befindet sich im Eigentum des Staates. Besonders zu berücksichtigen ist, dass jedem Grundstück ein Verwendungszweck zuzuweisen ist (zum Beispiel zum Zweck der Standortverteilung von Industrie- oder Einzelhandelseinrichtungen). Die Verletzung dieser Pflicht kann Maßnahmen wie etwa die Entziehung des Grundstücks nach sich ziehen.
- › Historisch bedingt weisen die Mitglieder der EAWU durchaus zahlreiche (auch rechtliche) Gemeinsamkeiten auf. Der entscheidende Unterschied liegt jedoch oftmals im Detail. Dies gilt umso mehr für Verträge, die z. B. für die Anwendung in westeuropäischen Rechtsordnungen gestaltet wurden. Dies hat zur Folge, dass bei der Verwendung von Verträgen jeweils eine Prüfung im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit nationalem belarussischem Recht bzw. eine Anpassung an nationale Besonderheiten erforderlich ist.
- › Bei Gerichtsstandsvereinbarungen (z. B. zugunsten von EU-Ländern) gilt zu beachten, dass entsprechende Urteile in Belarus in der Regel nicht anerkannt werden. Die Wirksamkeit von Schiedsklauseln und die Anerkennung und Durchsetzbarkeit von Schiedssprüchen gilt es genau zu analysieren.
- › Preisangaben in belarussischen Verträgen sind grundsätzlich einschließlich Umsatzsteuer. Die Pflicht zur Tragung von Umsatzsteuer sollte vorab geprüft und explizit in den Vertrag aufgenommen werden. Oftmals unterliegt nur ein Teil des Leistungspakets nach dem Vertrag der belarussischen Umsatzsteuer und/oder Quellensteuern und eine Gesamtpreisangabe macht die korrekte Berechnung der Steuern nicht möglich.
- › Das Arbeitsrecht in Belarus ist im Lichte sozialistischer Traditionen sehr arbeitnehmerfreundlich. Bei der Gestaltung von Arbeitsverträgen sollte diese Tatsache berücksichtigt und insbesondere den kaum vorhandenen Möglichkeiten einer flexiblen Anwendung arbeitsrechtlicher Vorschriften Rechnung getragen werden.

- › Gehälter dürfen nach allgemeinen Regeln nur in BYR ausgezahlt werden, die Bindung der Höhe des Gehaltes an eine Fremdwährung (wie etwa Euro) ist jedoch erlaubt und findet eine breite Anwendung.
- › Die Höhe des Gehaltes wird mit potenziellen Mitarbeitern üblicherweise als Nettobetrag („auf die Hand“) vereinbart.
- › Aus steuerlicher Sicht gilt insbesondere, zu beachten, dass bei einer Repräsentanztätigkeit, welche die Voraussetzungen einer steuerlichen Betriebsstätte erfüllt, ein steuerlicher Verlustvortrag in der Regel nicht möglich ist. Bei der Zuordnung von Stammhausaufwendungen wird grundsätzlich nur die „direkte Methode“ akzeptiert.
- › Eine Erstattung von Vorsteuerüberhängen ist für Repräsentanzen sowie bei der Direkttätigkeit grundsätzlich nur im Rahmen einer Liquidation bzw. Aufhebung der steuerlichen Registrierung möglich.
- › Die massive Abwertung des belarussischen Rubels führt bei Fremdwährungskonten zur Entstehung von steuerbaren Währungskursgewinnen. Forderungen und Vorsteuererstattungsansprüche in BYR verlieren massiv an Wert. Ein freier Umtausch ist nur eingeschränkt möglich und es besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Pflicht zum Umtausch in belarussische Rubel (BYR).
- › Die gesetzlichen Verzugszinsen richten sich nach dem Leitzins der Nationalbank und sind außergewöhnlich hoch (im Oktober 2015: 25 Prozent p.a.).
- › Für zahlreiche Unterlagen gelten gesetzliche Formvorschriften. Rechnungen stellen (mit wenigen Ausnahmen) keine Buchungsdokumente dar. Die entscheidenden Belege bei der Leistungserbringung sind Übernahme-Übergabeprotokolle und beim Handel mit Waren Lieferscheine, die von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen sind. Lieferscheine sind auf den vordruckierten Formblättern zu erstellen, welche an registrierte Steuerzahler durch das Finanzamt verkauft werden.
- › Bei der Rechnungslegung gelten zahlreiche Unterschiede zwischen belarussischen GAAP und HGB/IFRS, die ohne korrekte Konvertierung oftmals zu nicht aufzulösenden Differenzen in den beteiligten Buchhaltungen führen.

Rödl & Partner ist seit 2007 mit einem eigenen Büro in Minsk vertreten. Unser Schwerpunkt liegt in den Bereichen Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Handelsvertreter- und Vertriebsrecht, der Begleitung ausländischer Direktinvestitionen und Transaktionsberatung (M&A), grenzüberschreitende und nationale Steuercompliance sowie der optimierenden Steuergestaltung. Daneben bieten wir selbstverständlich auch Buchhaltungs- und Wirtschaftsprüfungsleistungen an.

Zu unseren Mandanten gehören einige der größten internationalen Unternehmensgruppen sowie eine Reihe von bekannten Unternehmen des (insbesondere deutschen und österreichischen) Mittelstandes. Schwerpunktmäßig sind diese in den Bereichen Maschinen- und Anlagenbau,

Produktion von chemischen und anderen Erzeugnissen, Warenvertrieb (insbesondere Lebensmittel, Elektronik und Bekleidung) sowie IT zuzuordnen, wobei eine Vielzahl von weiteren Branchen ebenfalls vertreten sind.

Gründung einer Gesellschaft

Die drei am häufigsten vorkommenden Rechtsformen in Belarus sind die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OOO), die Aktiengesellschaften (OAO und ZAO) sowie das sogenannte Einheitsunternehmen (UP).

Gesellschaften mit beschränkter Haftung können ab dem 26. Januar 2016 grundsätzlich auch mit nur einem einzigen Gesellschafter gegründet werden. Bislang waren hierfür mindestens zwei Personen erforderlich. Eine Ein-Personen-Gesellschaft wird nunmehr sowohl durch Neugründung als auch durch eine Umwandlung entstehen können.

Bisher war es nur in der Unternehmensform des Einheitsunternehmens (UP) möglich, eine Einzelgesellschafterstellung zu realisieren – eine sehr aufwendige und für ausländische Investoren schwer verständliche Gesellschaftsform, deren Veräußerung nur im Wege eines „Asset-Deals“ oder nach erfolgter Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft möglich war.

Die OOO ist insgesamt weniger reguliert als die ZAO und flexibler hinsichtlich der Satzungsgestaltung sowie der Abweichung von gesetzlichen Regelungen.

Die Gesellschaft gilt im Zeitpunkt der Eintragung in das einheitliche staatliche Register als gegründet. Tatsächlich operativ tätig werden kann die Gesellschaft erst, wenn ein Unternehmensstempel angefertigt wurde und die Bankkonten der Gesellschaft eröffnet sowie freigeschaltet wurden.

Das Verfahren der staatlichen Registrierung einer OOO besteht i. d. R. aus folgenden Vorgängen:

- › Vorbereitung der Unterlagen für die staatliche Registrierung (ca. 30 Kalendertage):
 - » Einholung von Auszügen aus dem Handelsregister (für juristische Personen als Gesellschafter);
 - » Apostillierung und notarielle Übersetzung der Auszüge aus dem Handelsregister (für juristische Personen als Gesellschafter), notarielle Übersetzung von Pässen der Gesellschafter (für natürliche Personen als Gesellschafter);
 - » Abstimmung des zukünftigen Firmennamens der zukünftigen Gesellschaft bei der Registrierungsbehörde;
 - » Beschluss über die Gründung einer Tochtergesellschaft mit Erstellung des entsprechenden

Protokolls, worin Stammkapital, Büroadresse der Gesellschaft (im Gründungsbeschluss ist zwingend der Sitz der Gesellschaft anzugeben), zukünftige Tätigkeitsarten der Gesellschaft (mindestens Tätigkeitszweck), sowie die Kandidaten für die Position des Direktors und des Hauptbuchhalters bestimmt werden müssen; es gilt insofern zwingendes belarussisches Gesellschaftsrecht.

- » Die Mindesthöhe (20.000 USD) des Stammkapitals für Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung ist weggefallen. Die Bildung und Erhöhung des Stammkapitals ist nur noch in belarussischen Rubeln zum offiziellen Währungskurs der Nationalbank zum Zeitpunkt der tatsächlichen Leistung in das Stammkapital möglich.
 - » Bestätigung der Satzung durch die Gesellschafterversammlung und ihre Unterzeichnung durch die Gesellschafter.
- › Die staatliche Registrierung beim Register (Antrag auf die Registrierung mit Anlage der postulierten und notariell übersetzten Handelsregisterauszüge bzw. notariell übersetzten Pässen der Gesellschafter, Satzung, Bescheinigung über Einzahlung der Registrierungsgebühr, CD mit Satzung in .doc bzw. in .rtf) geschieht am Tag der Antragstellung und Bestätigung über die Anmeldungen bei Steuerinspektion, Sozialversicherungsfonds, Statistikorganen und der staatlichen Versicherungsgesellschaft „Belgosstrakh“ (ca. acht Kalendertage);
 - › Mitteilung von Angaben über Direktor und Hauptbuchhalter an die Steuerinspektion (etwa ein Kalendertag);
 - › Anfertigung des Gesellschaftsstempels (Antrag mit Anlage der Satzung inkl. Registrierungsvermerk der Registerbehörde – ca. vier Kalendertage);
 - › Die Eröffnung von Verrechnungskonten bei der belarussischen Bank findet am Tag der Antragstellung (Antrag mit Anlage der Satzungskopie, Gesellschafterbeschluss über Berufung des Direktors, Ausweis des Direktors, Bankkarte mit Unterschriftsmustern der bevollmächtigten Personen, die durch den Stempelabdruck beglaubigt wird – ca. ein Kalendertag) statt;
 - › Das Buch für Verstöße und Anweisungen und das Buch für Prüfungen der Steuerinspektion sind zwingend in jeder Gesellschaft zu führen.
 - › Die Gründung einer Kapitalgesellschaft nimmt somit realistisch betrachtet etwa 40 bis 50 Kalendertage in Anspruch.
 - › Ab dem 30. November 2014 ist zudem die elektronische Registrierung von kommerziellen und nichtkommerziellen Einheiten mithilfe des Web-Portals <http://egr.gov.by> in der Republik Belarus eingeführt worden. In der Vergangenheit war die staatliche Registrierung lediglich für Einheitsunternehmen und Einzelunternehmer mit Sitz in Minsk möglich.

Übernahme einer Gesellschaft

Die Übernahme einer Gesellschaft erfolgt durch die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen oder den Erwerb von Unternehmen als Vermögenskomplex.

Das Verfahren des Erwerbs von Unternehmen als Vermögenskomplex (Asset-Deal) ist komplizierter und daher in der Praxis nicht weit verbreitet. Der Vertrag des Unternehmenserwerbs als Vermögenskomplex bedarf nicht der notariellen Beglaubigung. Das dingliche Rechtsgeschäft mit dem Unternehmen unterliegt dagegen der staatlichen Registrierung inklusive der Registrierung des Übergangs der Eigentumsrechte für dazugehörige Immobilien und gilt erst ab dem Datum der Registrierung als geschlossen.

Die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen erfolgt durch einfachen schriftlichen Vertrag, eine notarielle Form wird nicht benötigt. Gesellschafter haben grundsätzlich ein Vorkaufsrecht bezüglich der Anteile eines Gesellschafters, der diese veräußert.

Gesellschaftsformen

Der größte Teil der juristischen Personen sind in Belarus Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

OOO (Obschestvo s ogranichennoj otvetstvennostju – deutsch: Gesellschaft mit beschränkter Haftung)

- › Grundlage ist die Satzung
- › Kapitalgesellschaft
- › kein gesetzlich vorgeschriebenes Mindeststammkapital
- › Stammkapital muss innerhalb von zwölf Monaten nach staatlicher Registrierung in vollem Umfang eingebracht werden
- › mind. zwei Gesellschafter (ab 26. Januar 2015 mindestens ein Gesellschafter) sowie max. 50 Gesellschafter
- › die Haftung der Gesellschafter ist auf ihren Anteil am Stammkapital der OOO beschränkt

OAO (Otkrytoje akzionernoje obschestvo – deutsch: offene AG)

- › Grundlage sind Gesellschaftsvertrag und die Satzung
- › Kapitalgesellschaft
- › Grundkapital: mind. 400 Basisgrößen (Basisgröße im Oktober 2015: 180.000 BYR/9,32 Euro)
- › Grundkapital muss innerhalb von zwölf Monaten nach staatlicher Registrierung in vollem Maße eingebracht werden
- › Anzahl der Aktionäre: nicht begrenzt
- › die Aktien sind unbeschränkt umlauffähig
- › öffentliche unbeschränkte Aktienzeichnung
- › geschlossene beschränkte zusätzliche Aktienzeichnung

ZAO (Zakrytoje akcionerhoje obschestvo – deutsch: geschlossene AG)

- › Grundkapital: min. 100 Basisgrößen (Basisgröße im Oktober 2015: 180.000 BYR/9,32 Euro)
- › Anzahl der Aktionäre: max. 50 Personen
- › Aktienveräußerung erst nach Zustimmung anderer Gesellschafter
- › keine öffentliche Aktienzeichnung
- › geschlossene beschränkte zusätzliche Aktienzeichnung

UP (Unitarnoje Predpriyatije – deutsch: Einheitsunternehmen)

- › Grundlage ist die Satzung
- › juristische Person, die keine Eigentumsrechte an Anlagegütern hat und deren Eigentümer der Gründer ist
- › ein Einheitsunternehmen ist durch nur einen Gründer zu gründen
- › das Unternehmensvermögen kann nicht in Anteile aufgeteilt werden (zur Aufteilung muss eine Umwandlung in eine Gesellschaft oder die Auflösung erfolgen)
- › keine Mindesthöhe des Satzungskapitals
- › Satzungskapital soll innerhalb von zwölf Monaten nach staatlicher Eintragung in vollem Maße eingebracht werden

Liquidation/Beendigung der Gesellschaft

Der Lebenszyklus einer juristischen Person endet entweder durch Auflösung, Liquidation oder Umwandlung. Die Auflösung, Umwandlung oder Liquidation wird durch Gesellschafterbeschluss beschlossen. Die Umwandlung muss sämtlichen Gläubigern bekannt gegeben werden, es gelten zudem besondere Schutzrechte der Gläubiger bei Umwandlung.

Wenn der Wert der Vermögensgegenstände/des Vermögens des Schuldners oder einer juristischen Person, welche die Entscheidung über die Auflösung gemäß zivilrechtlicher Gesetzgebung getroffen haben, nach Bestätigung der Liquidationszwischenbilanz nicht ausreicht, um die Forderungen der Gläubiger zu erfüllen, so ist der Antrag des Schuldners beim Wirtschaftsgericht spätestens einen Monat nach der Entstehung (Kenntniserlangung) der besagten Tatsache einzureichen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Gründe für die Einreichung des Insolvenzantrags durch den Gläubiger folgende sein können:

- › Gläubiger verfügt über zuverlässige, dokumentierte Informationen zu einer (potenziell) nachhaltigen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners;
- › wenn die über den Schuldner verhängte Zwangsvollstreckung nicht innerhalb von drei Monaten vollzogen wurde, oder wenn im Laufe der Vollstreckung die Tatsache festgestellt wurde,

dass das Schuldnervermögen nicht ausreicht, um die ihm gegenüber geltend gemachten Forderungen zu erfüllen;

- › Vorhandensein eines Rückstandes gegenüber dem Gläubiger, der einen Antrag des Gläubigers i. H. v. mindestens 100 Basisgrößen (Basisgröße im Oktober 2015: 180.000 BYR/9,32 Euro) eingereicht hat.

Geschäftsführung

Als obligatorische Führungsorgane einer Gesellschaft agieren Gesellschafterversammlung und Geschäftsführer (üblicherweise „Direktor“ genannt). Vorstand (Direktion) und Direktorenrat (Aufsichtsrat) sind grundsätzlich nach Bedarf zu gründen. In einer Aktiengesellschaft mit mindestens 50 Aktionären ist der Direktorenrat (Aufsichtsrat) dagegen zwingend.

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Führungsorgan einer Gesellschaft. Der Geschäftsführer benötigt keine zusätzliche Bevollmächtigung für die Vertretung des Unternehmens nach außen. Er erteilt die Vollmachten an andere Vertreter, schließt Rechtsgeschäfte ab und beruft Gesellschafterversammlungen ein.

- › Geschäftsführungsvertrag in Form eines Arbeitsvertrages bzw. zivilrechtlichen Vertrages (mit juristischer Person bzw. Einzelunternehmen)
- › Mögliche Regelungen (Auswahl):
 - » Einschränkung der Nebenbeschäftigung des Geschäftsführers
 - » Volle materielle Haftung für Schadenszufügung
 - » Zusätzliche Kündigungsmöglichkeiten
 - beim Wechsel des Gesellschafters – nach dessen Entscheidung,
 - beim Überschuldungsverfahren (Insolvenzverfahren) – nach Entscheidung der Vermögensinhaber,
 - bei Auflösung des Arbeitsvertrages nach Beschluss des Gesellschafters (i. d. R. mit Abfindung i. H. v. drei Monatsgehältern).

Devisenrecht

Es ist Deviseninländern grundsätzlich verboten, Fremdwährung bei Ausführung ihrer Geschäfte zu benutzen.

Für die Regelung des Zahlverkehrs in belarussischen Rubeln wurde für ausländische Unternehmen nun die Möglichkeit geschaffen, ein Konto in belarussischen Rubeln zu eröffnen. Die Registrierung einer Repräsentanz ist hierfür nicht mehr nötig.

Devisengeschäfte zwischen Deviseninländern und -ausländern werden in Fremdwährung durchgeführt. Für juristische Personen und Einzelunternehmer, die Ansässige sind, gilt grundsätzlich die obligatorische Devisenverkaufspflicht von 30 Prozent der Währungserlöse.

Der in Schriftform abzufassende Außenwirtschaftsvertrag muss unter anderem die Zahlungsbedingungen regeln, d. h. die Zahlungspflicht einer Partei vor bzw. nach der Leistung der anderen Partei.

Jedes Auslandshandelsgeschäft von in Belarus Ansässigen muss bei der Bank angemeldet werden, wenn der Kaufpreis für die Waren 3.000 Euro oder mehr beträgt.

Es besteht jedoch keine Verpflichtung die folgenden Auslandsgeschäfte zu registrieren:

- › Übertragung von Geschäftsgeheimnissen, Markenschutzrechte, Erbringung von Arbeiten und Dienstleistungen;
- › Übertragung von Gegenständen, welche nicht unter die Definition einer Ware gemäß dem Erlass des Präsidenten Nr. 178 vom 27. März 2008 fallen (in der aktuellen Fassung des Erlasses – Wertpapiere und Geld);
- › Kommissionsvertrag, nach welchem der belarussische Kommissionär mit dem Absatz von Waren beauftragt wird, die auf das Gebiet der Republik Belarus nicht eingeführt werden;
- › Unentgeltliche Übertragung von Waren;
- › Verkauf von Kraftstoffen an Ausländer über die Tankstellen;
- › Verkauf des Flugkraftstoffes an Flughäfen;
- › Transaktionen der Postgesellschaften für die Durchführung des internationalen Postverkehrs usw.

Zahlungen an einen Ansässigen der Republik Belarus für Exporte aus Belarus müssen grundsätzlich spätestens innerhalb von 90 Kalendertagen nach der Erfüllung (Ausführung der Arbeiten, Erbringung von Dienstleistungen) erfolgen.

Beim Import liegt die maximale Frist für den Wareneingang bei 60 Kalendertagen nach dem Tag der Zahlung.

Wenn die Frist der Anfertigung von zu importierenden Waren (bzw. Ausführung von Arbeiten, Erbringung von Dienstleistungen) die gesetzlichen Fristen überschreitet, kann – das Ersuchen beim übergeordneten Staatsorgan bzw. dem Exekutivkomitee vor Fristablauf vorausgesetzt – eine längere Frist festgesetzt werden, die jedoch 180 Kalendertage ab Zahlungstag nicht überschreiten darf.

Die Fristen von Außenhandelsgeschäften können auf Antrag der belarussischen Vertragspartei durch die Nationalbank der Republik Belarus verlängert werden.

Finanzierungsmöglichkeiten

In Belarus können die Gesellschaften durch Kreditinstitute, staatliches und privates Kapital finanziert werden. Die Kreditaufnahme und die Tilgung werden in der „Kreditgeschichte“ eines jeden Kreditnehmers vermerkt.

Kreditinstitutionen haben das Einsichtsrecht in die Kreditgeschichte eines Kreditnehmers und verlangen zur Kreditvergabe den Geschäftsplan, die Angaben über Einnahmen und Zahlungen der Gesellschaft, die Kapitalflussrechnung usw.

Immobilien und Grundstückserwerb

In der Republik Belarus kann eine juristische Person folgende Rechte an Grundstücken genießen:

- › Pachtrecht
- › Recht auf ständige oder zeitweilige Nutzung
- › Privateigentumsrecht

Kraft historisch bedingter Ursachen ist die Mehrheit der Grundstücke in der Republik Belarus in Staatseigentum. Zu berücksichtigen ist, dass für jedes Grundstück ein Verwendungszweck definiert sein muss (z. B. für die Standortverteilung von Industrie- oder Einzelhandelsobjekten). Die Verletzung dieser Pflicht kann Maßnahmen, wie etwa die Entziehung des Grundstücks, nach sich ziehen.

Eine ausländische Gesellschaft darf über die Grundstücke ausschließlich auf der Grundlage eines Pachtrechts verfügen.

Ein Investor kann das Recht auf den Abschluss des Pachtvertrags am staatseigenen Grundstück während einer durch die lokalen Behörden durchgeführten Versteigerung erwerben.

Vor der staatlichen Registrierung der Errichtung der durch das Investitionsprojekt vorgesehenen Objekte sowie der Rechte an diesen ist der Investor noch nicht berechtigt, die Geschäfte mit diesen Objekten und (oder) mit dem zugewiesenen Grundstück abzuwickeln, die den Übergang der Rechte an Dritte nach sich ziehen könnten bzw. eine solche Möglichkeit vorsehen.

Arbeitsrecht

Der Inhalt des Arbeitsvertrages wird von den Vertragsparteien unter Berücksichtigung der vom Arbeitsgesetzbuch festgesetzten Pflichtangaben vereinbart: Angaben zum Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Arbeitsort und Stelle des Arbeitnehmers, Rechte und Pflichten der Parteien, gegebenenfalls Dauer des Arbeitsvertrages, Arbeits- und Erholungszeit, Vergütungsbedingungen etc.

Der Arbeitsvertrag wird in Schriftform abgeschlossen und kann entweder befristet oder unbefristet sein. Arbeitsverträge gelten als unbefristet, wenn kein Hinweis auf eine Befristung enthalten ist. Statt des Arbeitsvertrages kann ein „Arbeitskontrakt“ (befristeter Arbeitsvertrag von mindestens einem Jahr bis zu maximal fünf Jahren) für ständige Arbeit geschlossen werden, der bestimmte Besonderheiten im Vergleich zum allgemeinen Arbeitsrecht aufweist. Eine Verlängerung des befristeten Arbeitsvertrages ist grundsätzlich nicht verpflichtend. Bei einem befristeten Arbeitsvertrag sind die Parteien verpflichtet, einander über die Nichtverlängerung des Arbeitsverhältnisses spätestens einen Monat vor Ablauf des Arbeitsvertrages zu benachrichtigen.

Das Arbeitsverhältnis kann nur in den im Arbeitsgesetzbuch der Republik Belarus vorgesehenen Fällen aufgelöst werden.

Die maximale wöchentliche Regelarbeitszeit beträgt 40 Stunden. Im Prinzip ist es nicht vorgesehen, Überstunden mit freien Tagen auszugleichen. Dennoch ist dies zulässig, sofern Arbeitgeber und Arbeitnehmer damit einverstanden sind.

Neben den üblichen Dokumenten, wie Arbeitsvertrag und Stellenbeschreibung, ist der Arbeitgeber auch verpflichtet, eigene festgesetzte und vom Geschäftsführer unterschriebene Formalien vorzubereiten, die im Fall der Einstellung oder Kündigung eines Arbeitnehmers notwendig sind. Dasselbe gilt für Urlaub und Dienstreisen.

Jeder Arbeitnehmer muss ein sogenanntes Arbeitsbuch besitzen, worin die Arbeitszeit, Position und etwaige Gründe einer Kündigung eingetragen werden. Der Arbeitgeber muss alle Arbeitsbücher registrieren. Für jeden Monat muss eine Tabelle (Kontrollliste der Arbeitszeit) mit allen Kalendertagen und allen Mitarbeitern erstellt werden, in welche individuelle Anwesenheits-, Abwesenheits- sowie Krankheitstage etc. eingetragen werden.

Der gesetzlich festgesetzte Mindestlohn (monatlich und stündlich) gilt für Arbeitgeber als die verpflichtende Mindestgrenze der Arbeitsvergütung von Arbeitnehmern. Der Mindestlohn beträgt aktuell 2.180.126 BYR brutto/ca. 112 Euro). Die Höhe des Mindestlohnes unterliegt im Laufe des Jahres der Anpassung unter Berücksichtigung der Inflation.

Wichtiger Hinweis: Im Jahr 2015 wurden wesentliche Änderungen der arbeitsrechtlichen Vorschriften eingeführt. Diese machen eine Anpassung der Arbeitsverträge an das geltende Recht erforderlich. Wir empfehlen daher, eine entsprechende Prüfung und Überarbeitung zu veranlassen.

Kündigungsschutz

Einige Gruppen von Arbeitnehmern sind vor einseitiger Kündigung durch den Arbeitgeber geschützt. Dazu gehören beispielsweise schwangere Frauen, Frauen mit Kindern bis zu drei Jahren, alleinstehende Mütter mit Kindern bis zu 14 Jahren, Behinderte, Mitglieder von Kommissionen für Arbeitsstreitigkeiten, Mitarbeiter, die öffentliche Aufgaben ausführen (Abgeordnete, Militärdienstleistende, Teilnehmer an Strafverfahren usw.). Die Kündigung in den angeführten Fällen kann nur aus wichtigem Grund erfolgen (Liquidation, Entwendung des Arbeitgebervermögens usw.).

Es ist zu beachten, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, Arbeitskontrakte von Mitarbeiterinnen mit Kindern bis zur Vollendung des fünften Lebensjahrs des Kindes zu verlängern. Eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses vor diesem Zeitpunkt durch den Arbeitgeber ist nicht zulässig.

Der Arbeitnehmer kann gegen die Kündigung innerhalb eines Monats Klage bei der Kommission für Arbeitsstreitigkeiten oder bei Gericht erheben. In anderen Fällen innerhalb von drei Monaten ab Bekanntwerden des Rechtsverstoßes. Bei der Wiedereinstellung hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Abfindung in Höhe des Durchschnittslohns für die gesamte Zeit des Verdienstausfalls. Anstelle der Wiedereinstellung kann das Gericht zudem eine Abfindung in Höhe von zehn durchschnittlichen Monatslöhnen anordnen. Im Falle der Wiedereinstellung hat der Arbeitnehmer auch das Recht auf Ersatz des immateriellen Schadens. Die verantwortliche Person der Unternehmensverwaltung trägt dabei die subsidiäre materielle Haftung.

Markenrecht/Gewerblicher Rechtsschutz

Werden Waren, die geistiges Eigentum enthalten, zu Geschäftszwecken ohne Zustimmung des Rechteinhabers eingeführt, gilt dies als Verletzung des Urheberrechts. In diesem Falle ist der Urheber berechtigt, bei der Zollbehörde einen Antrag auf Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz des geistigen Eigentums zu stellen. Zu solchen Maßnahmen gehören insbesondere die Einstellung der Zollabfertigung und die Einstellung der Warenfreigabe bis zu zehn Tagen. Die Dauer der Einstellung kann, falls erforderlich, um weitere zehn Tage verlängert werden. Für die Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz des geistigen Eigentums wird keine Zollgebühr erhoben.

Dem Antrag über die Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz des geistigen Eigentums sind unter anderem das Dokument über den Nachweis des Eigentumsrechts am Immaterialgut (Bescheinigung, Lizenzvertrag und anderes) sowie gegebenenfalls die Verpflichtung des Urhebers, seinen

Vermögensschaden in Höhe von mindestens 10.000 Euro zu ersetzen bzw. einen Versicherungsvertrag mit demselben Wert abzuschließen, beizulegen.

Wird ein Beschluss zur Umsetzung einer Schutzmaßnahme gefasst, so werden die dem Schutz unterliegenden Objekte in das Zollregister für Objekte geistigen Eigentums eingetragen. Die entsprechende Liste ist über das Internet einsehbar. Im Folgenden werden die Maßnahmen zum Schutz von Zollbehörden selbstständig innerhalb von maximal zwei Jahren ab dem Tag der Aufnahme in das Register angewendet. Dieser Zeitraum kann auf Antrag des Rechteinhabers verlängert werden.

Innerhalb der Frist für die Einstellung der Zollabfertigung hat der Rechtsinhaber die Möglichkeit, zivilrechtliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen: Klage auf Beendigung der Rechtsverletzung, Beitreibung der erlittenen Verluste, Beseitigung, Vernichtung und Beschlagnahmung von Waren, Verhängung eines Bußgeldes in Höhe des Warenwerts usw.

Ein solcher rechtlicher Schutz wird solchen Handelsmarken und Warenzeichen gewährt, die entweder auf internationaler Ebene (Madriider Abkommen der Weltorganisation für Geistiges Eigentum „Über die internationale Registrierung von Marken“ oder Pariser Konvention zum Schutz von industriellem Eigentum) oder auf nationaler Ebene (Art. 12 des Gesetzes über Warenzeichen und Dienstleistungszeichen, Ordnung über die Registrierung einer Marke) registriert sind. Außerdem werden Verstöße gegen die Gesetze über die Verwendung von Handelsmarken und Warenzeichen ordnungs- und strafrechtlich geahndet.

Buchhaltungspflichten

Alle Unternehmen in Belarus, einschließlich Betriebsstätten und Repräsentanzen ausländischer Gesellschaften ohne Geschäftsaktivität, sind zur Buchführung verpflichtet.

Die Vorschriften über die Rechnungslegung in Belarus sind im Gesetz über die Rechnungslegung und Buchführung enthalten und gelten für alle in- und ausländischen juristischen Personen, Betriebsstätten und Repräsentanzen.

Das Finanzministerium verfügt zusätzlich während des Übergangs zur Annahme internationaler Rechnungslegungsstandards über ordnungspolitische Kompetenzen.

Jeder Geschäftsführer ist verpflichtet, eine eigene Buchhaltungsabteilung einzurichten, der ein Chefbuchhalter vorzustehen hat, welcher dem Geschäftsführer gegenüber verantwortlich ist. Als Chefbuchhalter darf nur eine solche Person eingesetzt werden, die den gesetzlichen Anforderungen hierfür entspricht.

Der Chefbuchhalter muss beispielsweise

- › über eine buchhalterische Ausbildung sowie
- › über ausreichende Arbeitserfahrung verfügen.

Andernfalls sind entsprechende Tätigkeiten an eine zertifizierte Buchhaltungsfirma auszulagern, deren Chefbuchhalter jener für den Auftraggeber wird.

Die jeweilige Buchhaltungstätigkeit muss in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Unternehmens durchgeführt werden und unterliegt der Genehmigung durch den Geschäftsführer. Ausländische Betriebsstätten und Repräsentanzen sind berechtigt, die Buchhaltungsvorschriften ihres Mutterlandes zu übernehmen, sofern diese nicht mit dem belarussischen Recht im Widerspruch stehen. Die Rechnungslegung ist jedoch (auch) nach belarussischen Rechtsbestimmungen zu erfassen.

Steuererklärungen/Steuerberatung

Lohn-/Einkommensteuer

Für die Festlegung des steuerlichen Sitzes gilt die 183-Tage-Regelung:

- › Aufenthalt bis 183 Tage: nur Einkommen aus belarussischen Quellen steuerbar und durch die Einkommensquelle am gleichen Tage an den Fiskus abzuführen;
- › Deutsche Steuerzahler können nach der Vorlegung einer Wohnsitzbescheinigung gemäß DBA von der belarussischen Einkommensteuer befreit werden.
- › Aufenthalt über 183 Tage: sämtliche Einkünfte sind in Belarus zu versteuern, die Einkommensteuererklärung ist einmal jährlich bis zum 1. März des Folgejahres vorzulegen:
 - » Der Einkommensteuersatz ist mit 13 Prozent pauschal bis zum 15. Mai des Folgejahres endgültig abzuführen;
 - » Einkommen in Sachform: Anmietung einer Wohnung u.Ä. (Bezahlung von Waren und Dienstleistungen durch das Unternehmen zugunsten des Steuerzahlers).

Sozialversicherung

Die Sozialversicherungsabgaben betragen in Belarus 35 Prozent vom Bruttolohn. Davon wird 1 Prozent vom Arbeitnehmer gezahlt sowie 34 Prozent vom Arbeitgeber. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt das Fünffache des Landesdurchschnittsgehalts. Ansässige High-Tech-Parks genießen Steuervergünstigungen in Form einer niedrigeren Beitragsbemessungsgrenze, welche einem Landesdurchschnittsgehalt entspricht.

Für ausländische Staatsangehörige ist die Teilnahme an der belarussischen Sozialversicherung freiwillig. Spezielle Konditionen gelten für Staatsangehörige der EAWU-Staaten, für welche nur die Rentenversicherung freiwillig ist; die Sozialversicherung im engeren Sinne ist jedoch verpflichtend und wird mit einem Satz von 6 Prozent erhoben.

Die Defizite des Sozialversicherungssystems führten zur Verschärfung einiger Regeln. So wurde die Liste des sozialversicherungspflichtigen Einkommens in Sachform ab 2015 verlängert und beinhaltet jetzt z. B. Trinkwasser aus Flaschen. Zugleich sind die Strafen für Verzögerungen bei der Entrichtung von Sozialversicherungsabgaben sehr hoch.

Umsatzsteuer

Auf die meisten Verkäufe und Dienstleistungen wird Umsatzsteuer erhoben; eine Prüfung insbesondere zur Umsatzsteuer-Registrierungspflicht sollte vorab erfolgen.

Der Basissteuersatz beträgt derzeit 20 Prozent. Die reduzierten Sätze je nach Tätigkeitsart betragen 10 Prozent (z. B. für Lebensmittel) und 0 Prozent (z. B. für Exporte).

Steuererklärungen sind monatlich oder quartalsweise am 20. des Folgemonats nach der Berichtsperiode vorzulegen. Die Umsatzsteuer ist bis zum 22. des Folgemonats zu bezahlen. Als Berichtsperiode ist das Quartal oder ein Monat wählbar, wobei der Besteuerungszeitraum stets das Kalenderjahr sein muss, d. h. die Umsatzsteuer ist über die Laufzeit des Kalenderjahres kumulativ zu berechnen.

Zahlungsmodi und -fristen von der Umsatzsteuer, welche von Zollbehörden einzutreiben ist, werden durch das Zollgesetzbuch der Zollunion und belarussische Gesetze über Zollregelungen bzw. Präsidialakte festgestellt.

Einfuhrumsatzsteuer für Waren aus Russland, Kasachstan, Armenien und Kirgisien ist an die Steuerbehörden abzuführen und bei Einfuhr von außerhalb der Eurasischen Zollunion an die Zollbehörden.

Die Vorsteueransprüche werden grundsätzlich bis zur Höhe der zu zahlenden Umsatzsteuer geltend gemacht. Die monetäre Erstattung der Vorsteuer ist z. B. in folgenden Fällen möglich:

- › Investitionsvertrag
- › Absatz zum reduzierten Steuersatz
- › Auflösung des Unternehmens/Abmeldung der Betriebstätte

Quellensteuer

Ausländische Organisationen, die ihre Tätigkeit in Belarus nicht über die Betriebsstätte ausüben, jedoch Einkünfte aus Quellen in der Republik Belarus erzielen, gelten nach dem Steuergesetzbuch der Republik Belarus als Steuerpflichtige in Bezug auf eine sogenannte Quellensteuer. Der Steuersatz beträgt 6 Prozent, 10 Prozent, 12 Prozent oder 15 Prozent je nach Einkunftsart. Veranlagungszeitraum ist der Kalendermonat, in dem die Einkünfte erzielt worden sind. Steuererklärungen sind jeweils am 20. des Folgemonats vorzulegen und die zu zahlende Steuer ist bis zum 22. dieses Folgemonats zu entrichten. Gegen Vorlage der Ansässigkeitsbestätigung ist laut dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Belarus die Befreiung von der Quellensteuer möglich.

Körperschaftsteuer

Unter Gewinn versteht man die abzugsfähige Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben. Der Basissteuersatz beträgt 18 Prozent.

Der Gewinnsteuersatz auf Dividenden beträgt 12 Prozent; der Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Das belarussische Steuergesetzbuch sieht eine Reihe von hochtechnologischen Tätigkeitsarten vor, wobei die Gewinne, die hierüber erzielt werden mit einem vergünstigten Steuersatz von 10 Prozent besteuert werden. Das gilt beispielsweise für die Produktion pharmazeutischer Produkte, Telekommunikationsanlagen usw.

Steuerperiode ist grundsätzlich das Kalenderquartal, für Dividenden der belarussischen Firmen der Kalendermonat. Die Normen der Steuererfassung können sich von den Regelungen der handelsrechtlichen Buchführung unterscheiden. Die im vorherigen Veranlagungszeitraum erwirtschafteten Verluste können grundsätzlich ins nächste Jahr übertragen werden. Ein Verlustvortrag gilt grundsätzlich für zehn Jahre, die laufende Abwertung des belarussischen Rubels führt jedoch zur wesentlichen „Abwertung“ der Steueransprüche bei einem langfristigen Verlustvortrag und findet daher in der Praxis wenig Anwendung.

Gewinnsteuererklärungen sind jährlich bis zum 20. März des Folgejahres oder monatlich (z. B. für Gewinn der belarussischen Organisationen aus Dividenden) bis zum 20. des Folgemonats nach der Berichtsperiode vorzulegen. Die jährliche Steuer ist bis zum 22. März des Folgejahres unter Abzug der monatlich zu entrichtenden Steuerbeträge abzuführen und die monatlichen Steuern sind quartalsweise jeweils bis zum 22. April, 22. Juni, 22. September, 22. Dezember (zwei Drittel der Zahlung vom 22. September) und 22. Januar (Endabrechnung) zu leisten. In der Tat ist die Körperschaftsteuer somit eine kumulative Vorschusszahlung und hängt vom monatlichen Gewinn kaum ab.

Eine breite Anwendung finden die sogenannten Thin Capitalisation Rules. Diese erfassen nicht nur Zinszahlungen, sondern auch in Anspruch genommene Beratungsleistungen und Ähnliches von verbundenen Unternehmen. Entsprechende Aufwendungen werden nur teilweise als Betriebsausgaben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der belarussischen Tochtergesellschaft berücksichtigt.

Besonderheiten der steuerlichen Betriebsprüfung

Die steuerliche Betriebsprüfung wird von den Steuerbehörden zur Prüfung einer bestimmten Steuer oder zur Prüfung des ganzen Betriebes angeordnet. Üblicherweise werden Betriebsprüfungen anlassunabhängig gemäß einem im Voraus bestätigten und veröffentlichten Halbjahresplan der Prüfungen durchgeführt. In besonderen Fällen kann die Steuerbehörde eine Betriebsprüfung durchführen, sofern sie einen Verdacht hat, dass die Steuern nicht richtig berechnet oder abgeführt wurden.

Nachträgliche Änderungen in den Steuererklärungen zugunsten des Steuerzahlers sind innerhalb von drei Jahren möglich. Zuungunsten des Steuerzahlers bestehen grundsätzlich keine Beschränkungen. Die bestehenden (erklärten) Vergütungs-/Verrechnungsansprüche aus der Vorsteuer verjähren nie (werden jedoch infolge der hohen Abwertung zurzeit ca. 50 Prozent p.a. abgewertet). Die oben erwähnte monetäre Erstattung der Vorsteuer erfolgt stets aufgrund einer umsatzsteuerbezogenen behördlichen Prüfung.

Eine Nachberechnung der Steuergrundlagen durch Steuerbehörden zugunsten des Staates ist für jeden Zeitraum möglich, wobei die hohen Verzugszinsen (entsprechend dem Leitzins der Nationalbank – zurzeit 25 Prozent p.a.) zu beachten sind.

Jahresabschlussprüfung bzw. Bestellung des Jahresabschlussprüfers

Der Jahresabschluss muss spätestens zum 31. März des Folgejahres vorgelegt werden. In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen sind auch Zwischenabschlüsse (vierteljährlich, monatlich) einzureichen.

Der obligatorischen Wirtschaftsprüfung unterliegen:

- › die offenen Aktiengesellschaften, die gemäß der Gesetzgebung der Republik Belarus verpflichtet sind, Informationen über die Aktiengesellschaft offenzulegen
- › Banken, Finanzierungsinstitutionen, Börsen, Versicherungsorganisationen u.Ä.
- › Organisationen, an deren Tätigkeit der Staat interessiert ist oder die unter staatlicher Kontrolle stehen (Ansässige eines High-Tech-Parks, fachkundige Teilnehmer am Wertpapiermarkt)

- › Organisationen, wenn die Rechnungslegung nach der Gesetzgebung gemäß IFRS verpflichtend ist
- › die Organisationen, deren Erlös für das abgelaufene Geschäftsjahr aus dem Absatz von Waren oder Dienstleistungen 5.000.000 Euro überschreitet

Wenn die jährliche buchhalterische Rechnungslegung gemäß IFRS-Regeln im Rahmen einer Pflichtwirtschaftsprüfung geprüft wurde, ist die entsprechende Gesellschaft von einer Prüfung nach nationalem Recht befreit.

Die Pflichtwirtschaftsprüfung ist grundsätzlich bis zum 30. Juni des Folgejahres durchzuführen. Sonstige administrative oder bürokratische Besonderheiten

Wegen der bürokratischen Arbeitsweise der öffentlichen Behörden sollte das Unternehmen in der Planungsphase mit möglichen Verzögerungen rechnen, denen im Voraus nicht immer aus dem Weg gegangen werden kann.

Insbesondere Baugesellschaften sollten darauf achten, dass die Ausübung von Bautätigkeiten in Belarus einen Verwaltungsprozess erfordert, der mehrere Monate in Anspruch nehmen kann. Das Verfahren der Grundstückszuteilung besteht z. B. aus folgenden Abschnitten:

- › Antragstellung durch den Investor bei der lokalen Behörde am Ort des zu erschließenden Grundstückes. Unter anderem sind folgende Angaben im Antrag aufzuführen: Angaben zur geplanten Lage des Grundstückes und seiner Fläche; zum Funktionszweck und der voraussichtlichen Fläche des Bauobjektes; zum geplanten Investitionsumfang und den Quellen der Finanzierung des Bauobjektes.
- › Vorläufige Abstimmung der Lage des Grundstückes für den Bau des Objektes. Das Verfahren nimmt ungefähr zwei Monate ab der Antragstellung auf Grundstückszuweisung in Anspruch. Die vorläufige Abstimmung der Grundstückslage wird durch die lokale Behörde durchgeführt und in Form eines Protokolls über die Auswahl der Grundstückslage ausgefertigt. Nach der Bestätigung des Protokolls über die Auswahl der Grundstückslage und vor der Fassung des Beschlusses über Entzug und Zuweisung des Grundstückes hat die lokale Behörde kein Recht, dieses Grundstück einer anderen Person zuzuweisen oder die Zuweisung zu bestätigen.
- › Entwicklung des Projektes der Zuteilung des Grundstückes und Fassung des Beschlusses über Entzug und Zuweisung des Grundstückes auf Grundlage des Projektes. Diese Etappe dauert insgesamt 1,5-2 Monate. Nach Abschluss dieser Etappe trifft die lokale Behörde den Beschluss über die Zuweisung des Grundstückes dem Investor.
- › Naturgemäße Bestimmung der Grenzen des zugewiesenen Grundstückes (im Gelände), staatliche Registrierung der Grundstücksgestaltung und Entstehung des Rechtes daran. Diese Etappe dauert ungefähr einen Monat. Das Recht am Grundstück erwirbt der Investor ab der

erfolgten staatlichen Registrierung und es wird durch die Bescheinigung über die staatliche Registrierung beurkundet.

Die Genehmigung für Bau- und Montagearbeiten ist bei den Gebietsstellen und der Minsker Staatsstelle beim Departement für Prüfung und Überwachung des Bauwesens des Staatskomitees für Standardisierung der Republik Belarus einzuholen. Erst nach Einholung dieser Genehmigung durch den Auftraggeber bzw. Bauherrn können die Bau- und Montagearbeiten begonnen werden. Die Genehmigung wird innerhalb von drei Arbeitstagen erteilt. Ihre Gültigkeitsdauer ist durch die in den Projektunterlagen angegebene Normfrist der Ausführung der Bautätigkeit beschränkt.

Zusammenfassung

Aufgrund des hohen Investitionsbedarfs gerade im Industriesektor und einer hohen Konsumbereitschaft ist die Republik Belarus ein attraktiver Zielmarkt. Deutsche Produkte und Dienstleistungen stehen auf der Wunschliste der Entscheidungsträger sowie der Konsumenten nach wie vor an erster Stelle.

Durch den Beitritt der Republik Belarus zur EAWU und die Umsetzung der EAWU-Vorgaben werden die lokalen Rechtssysteme der EAWU-Staaten (Belarus, Russland, Kasachstan, Armenien und Kirgisistan) gegenseitig angepasst. Trotz der unterschiedlichen Rahmenbedingungen und der kulturellen und sprachlichen Unterschiede werden Investoren in Belarus eine Plattform für einen Markteinstieg oder die Erweiterung ihrer Präsenz auf dem EAWU-Binnenmarkt vorfinden.

PRAXISBEISPIELE

Recht

Sachverhalt:

Bei der SEP UP handelt es sich um ein belarussisches Unternehmen, welches im Alleineigentum der finnischen Gesellschaft AUG OÜ steht. SEP ist in einer Sonderwirtschaftszone ansässig und genießt daher umfangreiche steuerliche Privilegien. Die deutsche Gesellschaft JUL GmbH hat im Februar 2011 mit AUG OÜ einen Kaufvertrag nach finnischem Recht über den „Erwerb und die Veräußerung von sämtlichen Anteilen“ an der SEP UP geschlossen; der Kaufpreis wird gezahlt. Im April 2011 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der AUG OÜ eröffnet.

Die JUL GmbH möchte im Mai 2011 als neue Gesellschafterin den bisherigen Geschäftsführer der SEP UP entlassen. Hierbei stellt sich heraus, dass die erforderlichen Beschlüsse nicht gefasst werden können, da im belarussischen Unternehmensregister die insolvente AUG OÜ nach wie vor als Eigentümerin von SEP UP geführt wird.

JUL GmbH wendet sich an Rödl & Partner in Minsk. Unsere Prüfung ergab, dass es sich bei der SEP UP um ein Unternehmen in der Rechtsform eines sogenannten Einheitsunternehmens handelt. Als solches ist dieses zwar juristische Person, verfügt jedoch nicht über Anteile. Auch stehen sämtliche Wirtschaftsgüter im ausschließlichen Eigentum des Unternehmenseigentümers und nicht des Unternehmens. Ein Unternehmenserwerb über den Erwerb von Anteilen war mithin nicht möglich. Auch ist die konstitutive Registrierung der Übertragung bei der Registerbehörde unterblieben. Zudem liegt der Vertrag nicht in russischer Sprache vor, was zwingende Voraussetzung für die Registrierung ist. Mithin ist nach belarussischem Recht ein dinglicher Unternehmenserwerb nicht erfolgt und auf der Grundlage des vorliegenden Kaufvertrages wegen Verstoßes gegen zwingendes belarussisches Recht auch nicht möglich.

Was kann man jetzt tun?

Rödl & Partner hat unverzüglich den Kontakt zum Insolvenzverwalter der AUG OÜ aufgenommen, um sich dessen Mitwirkung zu versichern und einen Abschluss des Insolvenzverfahrens vor Heilung des Erwerbs zu verhindern. Der Austausch mit der Verwaltung der Sonderwirtschaftszone wurde aufgenommen, um sicherzustellen, dass das Heilungsverfahren keine negativen Aus-

wirkungen auf die durch den Residenten-Status bestehenden steuerlichen Privilegien hat. Zur Heilung wurden zwei Lösungsalternativen erörtert:

- › Registrierung der SEP UP als Vermögenskomplex und dessen nachfolgende Veräußerung an die JUL GmbH (Asset Deal)
- › Umwandlung des SEP UP in eine Kapitalgesellschaft mit nachfolgender Anteilsveräußerung an die JUL GmbH

Aus umsatzsteuerlichen Gründen wurde die zweite Variante gewählt. Die Umwandlung erfolgte auf der Grundlage des Beschlusses der durch den finnischen Insolvenzverwalter vertretenen AUG OÜ. Die entsprechenden vertraglichen Grundlagen für den Anteilserwerb wurden in Übereinstimmung mit den belarussischen gesetzlichen Vorgaben erstellt sowie durch den Erwerber und den durch den Insolvenzverwalter vertretenen Veräußerer unterzeichnet und registriert.

JUL GmbH und Ihre Schwestergesellschaft OKT GmbH & Co. KG wurden als neue Anteilseigner zu 99 Prozent bzw. 1 Prozent ins Unternehmensregister eingetragen, der Geschäftsführer per Beschluss der Gesellschafterversammlung rechtswirksam entlassen und ein neuer Geschäftsführer bestellt.

Was hätte man von Beginn an anders machen sollen?

Eine rechtzeitige Einbeziehung von Rödl & Partner in dem Land, in dem die Zielgesellschaft ansässig ist, sowie die Durchführung einer rechtlichen Prüfung (Due-Diligence) vor Unternehmererwerb hätte den rechtswirksamen Erwerb und die rechtssichere Gestaltung der Transaktionsstruktur sowie der entsprechenden vertraglichen Grundlagen ermöglicht.

Das Risiko eines Scheiterns des Erwerbs und des Totalverlusts des Kaufpreises wäre damit vermieden worden. Auch das aufwendige Heilungsverfahren wäre nicht notwendig gewesen und eine wesentliche Zeitersparnis wäre möglich gewesen.

Buchhaltung/Steuern

Sachverhalt:

„HGL“ AG ist Subunternehmer bei einem Montageprojekt (Anlagenbau) in Belarus und führt die Tätigkeit entsprechend den gesetzlichen Vorgaben über eine belarussische Repräsentanz aus. Weil ursprünglich mit einer Projektdauer von neun Monaten gerechnet wurde, ist eine Registrierung als steuerliche Betriebsstätte nicht erfolgt, da im Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Weißrussland eine Ausnahmekfrist von zwölf Monaten vorgesehen ist.

Tatsächlich hat das Projekt jedoch ca. 23 Monate in Anspruch genommen, womit die Voraussetzungen der steuerlichen Betriebsstätte nach dem Doppelbesteuerungsabkommen erfüllt sind. Die Anmeldung einer steuerlichen Betriebsstätte ist jedoch unterblieben. Aus der Feststellung der Betriebsstätte ergeben sich nicht nur rückstehende Körperschafts-, Umsatz-, Quellen und Einkommensteuerbeträge, sondern auch Verzugszinsen sowie administrative Strafen in Höhe von bis zu 20 Prozent der unterlassenen Steuerzahlung. Aufgrund der Höhe der unterlassenen Steuerzahlung stehen auch strafrechtliche Sanktionen gegen die verantwortlichen Mitarbeiter, insbesondere den Repräsentanzleiter (von einer Geldstrafe bis hin zu Freiheitsentzug) und das Unternehmen (Unternehmensstrafrecht: Konfiszierung des in Belarus befindlichen Unternehmensvermögens) im Raum.

Was kann man jetzt tun?

Der steuerliche Status der Repräsentanz muss geändert werden zu dem einer „wirtschaftlich aktiven Repräsentanz“ – d. h., die Anmeldung einer steuerlichen Betriebsstätte hat zu erfolgen. Dies muss kurzfristig angegangen werden, um zu vermeiden, dass zuvor eine steuerliche Prüfung bei der Repräsentanz oder dem Auftraggeber angeordnet wird, was zu einer erheblichen Verschärfung von Sanktionen führen würde. Die Repräsentanzbuchhaltung muss auf eine Betriebsstättenbuchhaltung umgestellt werden und die entsprechenden Buchungen auch für die vorangehenden Veranlagungszeiträume nachgeholt bzw. korrigiert werden.

Beispielsweise sind hierbei folgende Maßnahmen zu veranlassen:

- › Die belarussischen Geschäftspartner sind unverzüglich zu informieren, damit diese die Berechnung und Zahlung der Quellensteuer sowie Umsatzsteuer im Reverse-Charge-Verfahren stornieren können;
- › Noch nicht in der belarussischen Buchhaltung erfasste Aufwendungen und Erträge in Belarus sind lokal zu verbuchen;
- › Stammhausaufwendungen sind zu übertragen;
- › Anforderung von Ansässigkeitsbescheinigungen (auch von weiteren Subunternehmern);
- › Erstellung von Steuererklärungen mit den kalkulierten Summen von Steuern sowie jeweils anfallenden Verzugszinsen;

Durch Rödl & Partner Minsk wurden sämtliche Maßnahmen kurzfristig realisiert und durch rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der Finanzverwaltung der Betrag von Strafzahlungen auf ein Minimum reduziert; strafrechtliche Konsequenzen wurden somit vermieden.

Allerdings waren erhebliche Steuernachzahlungen zu leisten, die in Deutschland nur teilweise anerkannt wurden. Als besonders belastend hat sich hierbei die Tatsache erwiesen, dass ein Ver-

lustvortrag bei Betriebsstätten in Belarus grundsätzlich nicht zulässig ist. Bei der Zurechnung von Stammhausaufwendungen einer belarussischen Betriebsstätte darf außerdem der ausländische Verlustvortrag des Stammhauses nicht berücksichtigt werden.

Was hätte man von Beginn an anders machen sollen?

Die Möglichkeit einer Betriebsstätten-Gründung (und insbesondere die Berechnung der hierfür geltenden Fristen) sollte unter Annahme einer realistischen Projektdauer vorab geprüft werden. Dies gilt vor allem bei Bau- und Montagetätigkeiten, die nach dem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen oftmals einer zeitlich befristeten Vergünstigung unterliegen. Oftmals wird die ursprünglich vorausgesehene Projektdauer überschritten, sodass laufend zu prüfen ist, ob die zulässigen Fristen verletzt werden. Auch wiederholte Kurtzätigkeiten für denselben Auftraggeber können unter Umständen zur Begründung einer steuerlichen Betriebsstätte führen.

Der hohe zeitliche und finanzielle Aufwand für die Nachbereitung sowie Steuernachzahlungen und Verspätungszinsen sowie Strafzahlungen können vermieden werden

- › über die rechtzeitige Registrierung einer steuerlichen Betriebsstätte;
- › die frühzeitige Abstimmung der Aufteilungsmethode von Erträgen und Aufwendungen zwischen Stammhaus und Betriebsstätte in Belarus (nach Möglichkeit mittels Einbeziehung der beteiligten Finanzämter) sowie
- › die sorgfältige Dokumentation und Belegsammlung;
- › über einen offenen Austausch mit den für die Repräsentanzbuchhaltung verantwortlichen Personen, Fragen zur Gestaltung z. B. von Mitarbeiterentsendungen, dem Subunternehmer-einsatz, Warenlieferungen etc.;
- › durch eine Prüfung von Verträgen, Protokollen, Akten, Rechnungen und sonstigen Belegen in Übereinstimmung mit belarussischen Rechnungslegungsvorschriften.

Bereits bei der Gestaltung des Vertrages mit dem Auftraggeber (insbesondere Regelungen zu Zahlungsmodus, Abnahmeprotokollen, Umsatzsteuer) sollten belarussische Besonderheiten der Rechnungslegung und der steuerlichen Behandlung geprüft und eingearbeitet werden.